



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Der Stadt Oßnabrück Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

1646.
Octob.

Als haben obgemeldter äußerst drängender Noth halben nicht unterlassen sollen, unsere am besagten 31. Aug. angelegte unterthänig, freund- und dienstliche Bitte zu wiederholten, abermalen zum höchsten bittend, Ew. Fürstl. Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen uns nunmehr eine willfährige Final-Resolution förderlichst ertheilen zu lassen, wessen wir uns in solchem beschwehrlischem Zustand, (bey welchem wir uns einmahl länger zu vertragen nicht vermögen noch können) so wohl ratione Salariorum als Securitatis zu getrösten, unterdessen Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren zu allem erwünschten Wohlstand, Edtlichem Obhalt etc. Datum Speyer den 2. Octob. 1646.

Vom Cammer-Gericht zu Speyer

An sämtliche des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte.

§. XXVII.

Von der Stadt Osnabrück, Reichs-Immediat.

Aus was vor Gründen, die Stadt Osnabrück, bey diesem Friedens-Confæderation, N. I. und Motiven N. II. des mehrern zu erselien.

N. I.

Præsent. d. 19. Sept. & Diß. d. 27. Oct. Anno 1646.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück Memorial an die Evangelischen Stände, der Stadt Immediat betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Stände Hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch-Edel-Wohligebörne, Gestrenge, Edle, Best und Hochlahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren etc.

N. I. Der Stadt Osnabrück Memorial.

Daß Dieselben mit unserm Memoriali ohnlängst sich nicht allein bemühen lassen, sondern auch dasselbe in Dero unterschiedlichen ausgelassenen Bedencken hoch und großgünstig recommendiret halten wollen, bedanken wir uns ganz dienstlich, und sind wir solche hohe und grosse Favor Zeit Lebens äußersten Vermögen zu remuneriren mehr dann schuldig.

Und wie uns nun äußerlicher Bericht beykommen, ob sollten Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, aus Dero hochansehnlichen Mittel nacher Münster, an Ihre Hochgräfliche Excellence von Trautmansdorff, einige Deputation abzuordnen Vorhabens sehn; dahero eine unumgängliche Nothdurfft ersachtet, denselben mit diesem dienstlichen Memoriali aufzuwarten, und sie daneben zu ersuchen, Dieselben ferner hoch- und großgünstig geruhen möchten, bey hochgedachter Ihre Excellence von Trautmansdorff, durch die Herren Deputirte, mit Dero hochgeltenden und vermögenden Collect dahin einzukommen, daß neben andern unsern billigmäßigen Desideriis, wir mit der Immediat begabet und beseliget werden möchten: also ersuchen Eure Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten wir hiermit dienstlich, Sie wollen ohnbeschwehrt geruhen, Dero uns bishero wiederfahrne hohe und grosse Favor ferner hoch- und großgünstig zu continüiren, und bey angezogener Occasion, um Erlang- und Erhaltung der Immediat in intercedendo sich zu bemühen. Und gleichwie nun Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, dadurch dieser Stadt einen unselblichen Nachruhm hinter-

1646 terlassen werden, also seyn und verbleiben wir Zeit Lebens in allen möglichen Occa- 1646.
 Octob. sionen. Octob.

Erw. Hoch: Edeln, Bestrengen, Herrlichkeiten
 und Gunsten,

unterdienstwilligste und obligirte
 Burgermeister und Rath der Stadt
 Osnabrück.

N. II.

Dicit. Osnabrug. am 15. Decembr.
 Anno 1646.

Bewegende Motiva, warum die Hochansehnliche Evangelische Herren
 Stände Abgesandten, bey Dero Römisch-Kayserlichen Majestät und Dero
 Hochansehnlichen Herren Abgesandten, pro obtinendo Immedietatis
 statu wegen der Stadt Osnabrück ohnbeschwehrt zu interce-
 diren, bewegt werden können.

Alldieweilen nach Anleitung Nro. 1. & 2. bezeichneter Kayserlicher Citationum die
 Stadt Osnabrück für undenklicher Zeit, nicht allein als eine Reichs-Stadt gewesen, und
 auf die Reichs-Tage citiret, sondern auch selbige Stadt, Krafft solcher Kayserlichen Cita-
 tion, vermdgte Beylage sub N. 3. auf den Reichs-Tag deputiret, qualis namque Citatio
 & comparitio in Comitibus Imperii publicis Immediatum Civem & Scutum ali-
 quem esse arguit, juribus vulgaris, und sonst ab Imperatore SIGISMUNDO,
 vigore Signaturæ quartæ in prima Instantia in causa Senatus, gesprochen, da-
 hero selbiger Stadt hoc in passu nichts neues wiederführe, sondern würde dieselbe
 nur in pristinum statum redressiret und restabilliret.

II. Zumahlen dann diese Stadt eine uralte Freye und Hansee-Stadt, welche
 exemplo aliarum Orientalis Saxonie Civitatum, jura sua pro Regalibus,
 quæ ante CAROLUM MAGNUM & OTTONEM habuerunt, possessorie refer-
 viret, und sonst CAROLUS MAGNUS (wie derselbe in Anno 772. testantibus
 ERDMANNO & KLEINSORGIO in Chronicis fide dignis, aus Francken im Stiffte
 Paderborn angelanget, und ferner in Sachsen-Land zu rücken vorhabeis gewesen,
 aber nachdeme dieselben in bemeldtem Stiffte Paderborn sich Hauffen-weise tauffen
 lassen, und CAROLUS MAGNUS darauf den WEDEKINDUM, als der Sachsen Kö-
 nig, zu verfolgen angefangen, auch dessen Schloßer Engern und Iburg erobert, und
 ferner für die Stadt Osnabrück gerücket, und selbige nach ausgestandener Beläge-
 rung gleichfals erobert, in dieser Stadt in berührtem 772. Jahr die Thum-Kirche,
 welche die erste gewesen, so er in ganz Sachsen-Land gestiftet, und selbiger Kirchen
 den ersten Episcopum WIHONEM surgeset) dieser Stadt testante fundacione,
 an ihrer zuvor hergebrachten Libertät und Freyheit nichts derogiret noch abgebro-
 chen, sondern dieselben diemehr in ihrem Flor und Freyheit ruhig gelassen, daher
 natürlicher Billigkeit conform, daß diese uralte Stadt bey solcher undenklicher Im-
 munität conserviret, und dieselbe damit allergnädigst von Thro Kayserlichen Maje-
 stät, ex elementia & mera gratia in rei memoriam hujus nunquam intermo-
 rieuræ diætæ, von neuen beseeliget und begabet werde. Gestalt dann die hochansehn-
 liche Evangelische Herren Abgesandte hierüber bey Allerhöchstgedachter Threr Kayserlichen
 Majestät allerunterthänigste Collecte einzulegen, Burgermeister und Rath dieser
 Stadt unterdienstlich und embsig bitten thun.

Dritter Theil.

Arre

III.